

1. SATZUNG

vom 13. Dezember 1989 zur
Änderung der
Verbandssatzung
des
Zweckverbandes Musikschule Iller-Weiherung

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammen-
arbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl.S. 408) hat die Ver-
bandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Iller-Weiherung
in der öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 1989 folgende Satzung
zur ersten Änderung der Verbandssatzung vom 09.04.1988 beschlossen:

I.

§ 14 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Teilnehmern und Schülern,
bzw. deren Erziehungsberechtigten, soweit vertretbar und geboten,
Unterrichtsgebühren.
- (2) Soweit die Einnahmen aus den Unterrichtsgebühren, den Staatszu-
weisungen und sonstigen Zuwendungen den Finanzbedarf nicht decken,
wird der Abmangel auf die Verbandsmitglieder entsprechend nach-
folgenden Umlageschlüsseln umgelegt:
 - a. Personalkosten der Lehrkräfte nach der gewichteten Schülerzahl
 - b. sonstige Kosten des Verwaltungshaushalts nach der Schülerzahl
 - c. Kosten des Vermögenshaushalts nach der Einwohnerzahl.

Maßgeblich für die Abrechnungen nach Ziffer a und b sind die fest-
gestellten Schülerzahlen auf 01. Oktober des Abrechnungsjahres.
Maßgebend für die Abrechnung nach Ziffer c sind die Einwohnerzahlen
entsprechend § 143 des Gemeindeordnung (GemO).

Der maßgebliche Abmangelbetrag für die Abrechnung nach dem Umlage-
schlüssel entsprechend Buchst. a ist entsprechend dem prozentualen
Verhältnis der Personalkosten für die Lehrkräfte zu den Gesamtaus-
gaben des Verwaltungshaushalts aus dem sich ergebenden Gesamtab-
mangelbetrag zu ermitteln.

Der maßgebliche Abmangelbetrag für die Abrechnung nach dem Umlage-
schlüssel entsprechend Buchst. b ist entsprechend dem prozentualen
Verhältnis der sonstigen Kosten des Verwaltungshaushalts zu den

Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts aus dem sich ergebenden Gesamtabmangelbetrag zu ermitteln.

Die sich hieraus ergebenden Abrechnungsbeträge sind mit der nächsten vierteljährlichen Umlagevorauszahlung zu verrechnen.

- (3) Schüler von Nichtverbandsmitgliedern müssen einen Zuschlag auf die Unterrichtsgebühr bezahlen.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Illerkirchberg, den 13. Dezember 1989

Straub
Verbandsvorsitzender